



## NIEDERSCHRIFT

vom 03. März 2011 über die um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),  
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller  
(ÖVP), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und  
Liane Schuster (ÖVP),  
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer  
(ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Stefan Eibensteiner (ÖVP),  
Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Franz  
Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Josef Maurer (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Renate  
Schnutt (GRÜNE), Johann Schweifer (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Gemeinderäte Andreas Rabl (GRÜNE) und Martin Weber  
(ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Rechnungsabschluss 2010
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung;  
Beschlussfassung
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung;  
Beschlussfassung
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 7.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen

- 8.) „Betreutes Wohnen“ Groß Gerungs
- 9.) Römisch-katholische Pfarrpfünde Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag
- 10.) KG Ober Neustift – Güterweg „Steinberg Rotkreuz“; Abtretung von öffentlichem Gemeindegut und Gemeindegrund bzw. Übernahme von Flächen in das öffentliche Gemeindegut
- 11.) KG Siebenberg; Übernahme einer Fläche in das öffentliche Gemeindegut
- 12.) KG Klein Gundholz; Grundstücksverkauf
- 13.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 14.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel
- 15.) Ansuchen um Erhöhung des Rettungs- und Krankentransportdienstvertrages
- 16.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2011
- 18.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen
- 19.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

## **A u s f ü h r u n g**

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2010 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.  
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

#### **2.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Bericht zur angesagten Gebarungsprüfung vom 22. Februar 2011.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten angesagten Gebarungsprüfung vom 22. Februar 2011 zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände, ein Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2010 sowie die Überprüfung der Entschädigungszahlungen an die Gemeindefachleute im Zeitraum von Jänner bis Dezember 2010 bzw. Überprüfung der Fahrtspesen im Jahr 2010 für Gemeindefachleute.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

### **3.) Rechnungsabschluss 2010**

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2010 lag in der Zeit vom 16. Februar 2011 bis einschließlich 2. März 2011 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes 2010 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2010 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Am 22. Februar 2011 wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2010 gemäß § 82 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck bedankt sich auf Grund des positiven Rechnungsabschlussergebnisses bei den Gemeinderatsmitgliedern aller Fraktionen und den Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die konstruktive Mitarbeit im Jahr 2010.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2010 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Groß Gerungs wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. November 2007 beschlossen.

Damals mussten Einheitssätze für die Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal in Groß Gerungs und den Schmutzwasserkanal für die anzuschließenden Ortschaften beschlossen werden.

Zwischenzeitlich sind die Bauarbeiten für alle an die Anlage Groß Gerungs angeschlossenen Ortschaften abgeschlossen und auch zahlreiche Sanierungsarbeiten im Zentralort in Groß Gerungs (Fichtinger Gasse, Dr.-Julius-Sturm-Straße, Sandfang u.dgl.) durchgeführt worden.

Außerdem läuft Mitte des Jahres 2011 die Finanzsonderaktion „Arbeitsmarktbelebung“ des Landes NÖ aus. Anlässlich dieser Finanzsonderaktion erhielt die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Jahr 2008 die Zusage, dass für ein Darlehen in der Höhe von € 2.522.000,- vom Land NÖ die Zinsen übernommen werden. Dieser finanzielle Vorteil der Zwischenfinanzierung der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen kam direkt den einzelnen Projekten zugute.

Die nun erforderliche Neuberechnung der Kanalgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs erfolgte auf Basis der vorhandenen Abrechnungsunterlagen für die einzelnen Bauabschnitte, auf Grundlage der Tatsache, dass

nun Darlehen aufgenommen werden müssen bei denen das Land NÖ die Zinsen nicht mehr übernimmt und unter Miteinbeziehung der projektierten Kosten für das neu zu erschließende Betriebsgebiet in Dietmanns.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen wären folgende neuen Einheitssätze zu empfehlen:

Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal **€ 15,10** (3,75 % der Kosten pro Laufmeter Kanallänge) – bisher € 13,90 (4,40 % der Kosten pro Laufmeter Kanallänge).

Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal **€ 12,80** (4,50 % der Kosten pro Laufmeter Kanallänge) – bisher € 11,50 (4,75 % der Kosten pro Laufmeter Kanallänge).

Der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 1,30 (wird Regenwasser ebenfalls eingeleitet, so erhöht sich dieser Satz gemäß NÖ Kanalgesetz um 10 % auf € 1,43) ist seit dem Jahre 1996 nicht mehr erhöht worden.

Auf Grund der Neuberechnung muss der Einheitssatz auf € 1,80 (€ 1,98 inkl. Regenwassereinleitung) angepasst werden.

Die Wirksamkeit dieser neuen Sätze soll mit 1. April 2011 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 03. März 2011  
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die  
**Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs**

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-7 wird nachstehende

### **Kanalabgaben-Ordnung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,10** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 5.829.034,72** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **14.463** Laufmeter zugrunde gelegt.

#### **§ 2**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,80** - festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 3.926.378,28** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **13.777** Laufmeter zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Kanalbenutzungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| <b>Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit</b>   | <b>€ 1,80</b> und der      |
| <b>Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit</b> | <b>€ 1,80</b> festgesetzt. |

### **§ 6**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

### **§ 7**

#### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### **§ 8**

#### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### **5.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die neu errichtete Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz muss eine Kanalabgabenordnung beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wurde am 17. Februar 2011 eine Informationsveranstaltung abgehalten zu welcher alle an die ABA Klein Gundholz angeschlossenen Liegenschaftseigentümer eingeladen wurden. Dabei wurden mit den anwesenden Personen die Möglichkeiten der Einheitssatzfestlegungen erörtert.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen und der stattgefundenen Diskussion werden von der Mehrheit der an die Kanalanlage Klein Gundholz angeschlossenen LiegenschaftseigentümerInnen (Ortschaft Klein Gundholz und Egres – Ortsteil „Schinterberg“) folgende Einheitssätze gewünscht:

Kanaleinmündungsabgabe Einheitssatz Schmutzwasser **€ 15,20**  
Kanalbenützungsgebühr Einheitssatz **€ 2,20**

Dadurch ergibt sich für die angeschlossenen Liegenschaften eine durchschnittliche Höhe der Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal im Betrag von brutto € 6.136,24 bei einer durchschnittlichen Berechnungsfläche von 367 m<sup>2</sup>.

Die durchschnittliche Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt bei einer Durchschnittsfläche von 276 m<sup>2</sup> brutto € 667,92 pro Jahr.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz folgende Verordnung beschließen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 03. März 2011  
betreffend Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die  
**Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz.**

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-7 wird nachstehende

### **Kanalabgaben-Ordnung**

beschlossen:

## **§ 1**

### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 600.000,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.771** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

## **§ 2**

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

## **§ 3**

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,20** festgesetzt.

## **§ 5**

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## **§ 6**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. April 2011 in Kraft.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### **6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die neu errichtete Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles muss eine Kanalabgabenordnung beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wurde am 21. Februar 2011 eine Informationsveranstaltung abgehalten zu welcher alle an die ABA Klein Wetzles angeschlossenen Liegenschaftseigentümer eingeladen wurden. Dabei wurden mit den anwesenden Personen die Möglichkeiten der Einheitssatzfestlegungen erörtert.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen und der stattgefundenen Diskussion werden von der Mehrheit der an die Kanalanlage Klein Wetzles angeschlossenen LiegenschaftseigentümerInnen folgende Einheitssätze gewünscht:

Kanaleinmündungsabgabe Einheitssatz Schmutzwasser **€ 15,70**

Kanalbenützungsgebühr Einheitssatz **€ 2,50**

Dadurch ergibt sich für die angeschlossenen Liegenschaften eine durchschnittliche Höhe der Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal im Betrag von brutto € 5.198,27 bei einer durchschnittlichen Berechnungsfläche von 301 m<sup>2</sup>.

Die durchschnittliche Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt bei einer Durchschnittsfläche von 234 m<sup>2</sup> brutto € 643,50 pro Jahr.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles folgende Verordnung beschließen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 03. März 2011  
betreffend Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die  
**Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles**

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-7 wird nachstehende

#### **Kanalabgaben-Ordnung**

beschlossen:

## § 1

### Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 517.100,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.396** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

## § 2

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

## § 3

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 4

### **Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,50** festgesetzt.

## § 5

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## § 6

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.



## 8.) „Betreutes Wohnen“ Groß Gerungs

Sachverhalt:

Herr Hofrat Kommerzialrat Direktor Mathias Ludwig, Geschäftsführer der Firma KAMPTAL Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft GmbH. aus 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, hat der Stadtgemeinde Groß Gerungs Unterlagen bezüglich der Errichtung eines Wohngebäudes für „Betreutes Wohnen“ übermittelt. Die Firma KAMPTAL hat die Liegenschaft Oberer Marktplatz 52 in Groß Gerungs käuflich erworben.

Falls von der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewünscht wird, dass Wohnungen für ein „Betreutes Wohnen“ errichtet werden sollen, so muss sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichten die Mietkosten für die nicht vermieteten Wohnungen zu übernehmen.

Laut Herrn Hofrat Ludwig würden in der ersten Phase ca. 6 Wohnungen errichtet werden. Die Mietverträge dürfen nur auf unbefristete Zeit abgeschlossen werden. Außerdem darf das jährliche Familieneinkommen der Mieter eine gewisse Obergrenze nicht überschreiten. Die Berechnung dieser Grenze und auch der monatlichen Miete (ev. Wohnzuschuss) wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter der Firma KAMPTAL durchgeführt.

Die Firma KAMPTAL verlangt nun von der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Entscheidung ob Wohnungen für ein „Betreutes Wohnen“ in Groß Gerungs errichtet werden sollen und verlangt auch die Bereitschaft zur Übernahme der Mietkosten für die nicht vermieteten Wohnungen.

Ein konkreter Preis für die Wohnungen kann noch nicht mitgeteilt werden da es auf die Errichtungskosten ankommt.

Es wurde folgendes Preisbeispiel übermittelt:

52 m<sup>2</sup> - Wohnung, Finanzierungsbeitrag € 17.000,--, monatliche Kosten € 530,-- (ohne Wohnzuschuss) inkl. Betriebskosten – Gesamtbaukosten ca. € 130.000,--

64 m<sup>2</sup> - Wohnung, Finanzierungsbeitrag € 19.000,-- monatliche Kosten € 640,-- (ohne Wohnzuschuss) inkl. Betriebskosten – Gesamtbaukosten ca. € 160.000,--

Der Finanzierungsbeitrag ist bei der Errichtung von Wohnungen für „Betreutes Wohnen“ nicht zu bezahlen, da diese Wohnungen nicht ins Eigentum der Mieter übergehen können. Diese Wohnungen müssen immer im Eigentum der Siedlungsgenossenschaft oder der Gemeinde bleiben.

Falls die Stadtgemeinde Groß Gerungs zustimmt, müsste der nächste Schritt die Erhebung von „echten“ Interessenten für ein „Betreutes Wohnen“ sein. Nur wenn auch eine bestimmte Anzahl von tatsächlichen Mietern vorhanden ist, wird eine solche Wohnhausanlage errichtet. Ansonsten plant die Firma KAMPTAL die Errichtung von „normalen“ Mietwohnungen. Der Unterschied zwischen Mietwohnungen und Wohnungen für „Betreutes Wohnen“ liegt in der Größe und in der behindertengerechten Ausführung.

In den übermittelten Unterlagen wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass bei den monatlichen Mietkosten die Kosten für eine Betreuung durch z. B. Hilfswerk oder Caritas usw. nicht enthalten sind. Das ev. erforderliche Betreuung der Mieter muss durch den jeweiligen Mieter organisiert und auch bezahlt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass grundsätzlich die Zustimmung zur Errichtung von Wohnungen für „Betreutes Wohnen“ erteilt wird.

Es soll eine Erhebung bezüglich dem Interesse an solchen Wohnungen durchgeführt werden.

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Übernahme der monatlichen Kosten für eventuell leer stehende Wohnungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **9.) Römisch-katholische Pfarrfründe Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag**

Sachverhalt:

Mit Datum 31. Dezember 2010 ist der bestehende Pachtvertrag zwischen der römisch katholischen Pfarrfründe Oberkirchen als Verpächterin und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Pächterin abgelaufen.

Es wurde nun vom bischöflichen Ordinariat St. Pölten bezüglich der Parzellen-Nummern 108 und 109/2 Katastralgemeinde Oberkirchen ein neuer Pachtvertrag übermittelt. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2016. Für eine Pachtfläche von 19 a 17 m<sup>2</sup> würde der jährliche Pachtzins € 13,23 Euro betragen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vom bischöflichen Ordinariat St. Pölten mit Datum 21. Jänner 2011 übermittelte Pachtvertrag zu den im Pachtvertrag angeführten Bedingungen abgeschlossen werden soll.

Die wichtigsten Eckdaten sind:

Laufzeit: 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2016

Jährlicher Pachtzins € 13,23

Fläche: Teilfläche der Parzelle Nr. 108 im Ausmaß von 10 a 46 m<sup>2</sup> und 8 a 71 m<sup>2</sup> der Parzelle 109/2, Katastralgemeinde Oberkirchen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **10.) KG Ober Neustift – Güterweg „Steinberg Rotkreuz“; Abtretung von öffentlichem Gemeindegut und Gemeindegrund bzw. Übernahme von Flächen in das öffentliche Gemeindegut**

Sachverhalt:

Von Herrn Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9543/09 vom 27. Juli 2010 vor.

Bei der vorliegenden Vermessungsurkunde handelt es sich um die Vermarkung des Güterweges „Steinberg Rotkreuz“ in der Katastralgemeinde Ober Neustift.

Gemäß der Vermessungsurkunde sollen einerseits Teilstücke des öffentlichen Gutes aufgelassen werden und an die Grundanrainer überlassen werden und andererseits sollen Teilstücke in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Betroffene Grundstücke des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Groß Gerungs sind die Parzellen Nr. 1269/1, 1271 und 1283/2 der Katastralgemeinde Ober Neustift.

Außerdem sind die Parzellen Nr. 1287/1 und 1287/2 des öffentlichen Wassergutes der Republik Österreich betroffen. Hier werden 24 m<sup>2</sup> an Grundfläche dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs zugeschlagen und 6 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut entlassen. Beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, musste daher um die Ausstellung eines Ausscheidungsbescheides gemäß § 4 Wasserrechtsgesetz angesucht werden.

Ob für die Nettofläche von 18 m<sup>2</sup> eine Entschädigungszahlung von der Stadtgemeinde Groß Gerungs verlangt werden wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden, wird sich aber von der Höhe her in Grenzen halten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Zu- und Abschreibungen zum und vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs laut der Vermessungsurkunde GZ. 9543/09 vom 27. Juli 2010 ohne Entschädigungszahlungen genehmigen und erklären, dass gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht.

Eine eventuell geforderte Entschädigungszahlung für die Grundfläche vom öffentlichen Wassergut (Republik Österreich) soll genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **11.) KG Siebenberg; Übernahme einer Fläche in das öffentliche Gemeindegut**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Siebenberg erfolgte beim Anwesen Siebenberg 17 von Herrn Karl und Frau Renate Klein eine Vermessung. Die Familie Klein hat eine Grundstücksfläche von Herrn Franz und Frau Gisela Neunteufl aus 3920 Siebenberg 8 käuflich erworben.

Anlässlich dieser Grundstücksteilung ist die kostenlose Abtretung einer Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erforderlich.

Gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Dr. Döllner aus 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, GZ 9735/10 vom 7. September 2010 soll das Trennstück 2 mit einem Flächenausmaß von 22 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden und der Parzelle Nr. 260 zugeschrieben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt, dass das in der Vermessungsurkunde des DI Dr. Döllner aus 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, GZ 9735/10 vom 7. September 2010 angeführte Trennstück Nr. 2 mit einem Flächenausmaß von 22 m<sup>2</sup> entschädigungslos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird und der Parzelle Nr. 260, EZ 36, KG Siebenberg zugeschrieben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **12.) KG Klein Gundholz; Grundstücksverkauf**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 5. Mai 2010 wurde der Beschluss gefasst, die Preise für einige Bauparzellen neu festzulegen. Dabei wurde für den Bauplatz auf der Parzelle Nr. 116/5, EZ 24, KG Klein Gundholz ein Verkaufspreis von € 6,- pro m<sup>2</sup> beschlossen. Das Flächenausmaß der Parzelle Nr. 116/5 beträgt 1.000 m<sup>2</sup>.

Für diese Grundstücksfläche liegt nun ein Kaufanbot von Frau Martina Holzweber aus 3920 Klein Gundholz 16 und von Herrn Christoph Melber aus 3920 Wurmbrand 56 vor.

Laut ihrem Angebot würden Sie € 6.000,- inkl. Ust für die gegenständliche Parzelle bezahlen. Im Schreiben führen sie auch an, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs für die geldlastenfreie und bestandsfreie Übergabe des Kaufgegenstandes haftet. Allfällige dem Kaufgegenstand anhaftenden Lasten, insbesondere das zu TZ 5579/1995 im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht für Frau Maria Poperahatzky, werden auf Kosten der Verkäuferin zur Löschung gebracht.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2011 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Parzelle Nr. 116/5, EZ 24, KG Klein Gundholz im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 6,-- (Gesamtbetrag daher € 6.000,--) an Frau Martina Holzweber, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Klein Gundholz 16 und an Herrn Christoph Melber, wohnhaft in 3920 Wurmbrand 56.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Auf Grund des m<sup>2</sup>-Preises von € 6,-- wird für diesen Bauplatz seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs **keine** Wohnbauförderung (derzeit 50 %) auf die Aufschließungskosten gewährt.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Martina Holzweber und Herrn Christoph Melber.

Die Kosten für die Löschung des eingetragenen Vorkaufsrechtes für Frau Maria Poperahatzky gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines **Gebäudes** auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein **Gebäude** errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **13.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs**

Sachverhalt:

Die zur Zeit geltende Verordnung über die Nebengebühren, Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 5. Mai 2009 beschlossen. Diese Verordnung soll angepasst werden.

Der Grund für die Anpassung ist die Schließung des Hallenbades und der Sauna für die Öffentlichkeit. Dadurch erübrigt sich die Wechseldienstzulage und die Regelung für die Chlorzulage muss abgeändert werden. Außerdem soll in Zukunft, neben dem hauptverantwortlichen Totengräber, auch ein weiterer Bedienstete die für das Öffnen und

Schließen eines Grabes vorgesehene Gefahrenzulage in voller Höhe erhalten. Bisher hat er nur die Hälfte des hauptverantwortlichen Totengräbers erhalten.  
Zusätzlich soll auch eine Änderung bei der Gewährung von Sonderurlauben beschlossen werden.

Die neu zu beschließende Verordnung wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung überarbeitet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs, mit der die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen (Sonderurlaube u. außerordentliche Vorrückungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am *03. März 2011* aufgrund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie des § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, beschlossen:

### I. Abschnitt

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976 oder dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenordnung nur Anwendung, wenn im entsprechenden Dienstvertrag die Anwendung dieser Verordnung vereinbart wird. Dies gilt auch für nicht ständig Bedienstete.

### § 2

#### Anspruchberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 oder dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Die in diesen Abschnitten genannten Nebengebühren gelten für ein volles Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigten gebühren diese Nebengebühren im aliquoten Ausmaß.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung in ununterbrochener Reihenfolge länger als 4 Wochen dauert, die Zulage auch dem Vertreter gewährt.

## II. Abschnitt

# GELDBEZÜGE

### § 3

#### Reisegebühren

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Teilnehmer an mehrtägigen Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten für Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Gemeinde getragen werden:
  - a) für die wöchentliche An- und Rückreisekosten das gemäß § 3(1) dieser Verordnung gebührende Kilometergeld.
  - b) je Kurstag ein Taschengeld von 5,70 EURO. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich alle anderen Nebengebühren erhöhen.

### § 4

#### Mehrdienstleistungs-Entschädigung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung richtet sich nach § 46 Abs.2 der GBDO 1976.
2. Für tatsächlich anfallende Überstunden im gesamten Verwaltungsbereich der Gemeinde ist – sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Grundvergütung sowie der Überstundenzuschlag gemäß § 46 Abs. 2 bis 4 BGBDO zu ermitteln.

### § 5

#### Sonderzulagen

1. Kassenverwalterentschädigung  
Sofern ein Gemeindebediensteter vom Gemeinderat zum Kassenverwalter bestellt wurde, gebührt diesem eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von 25,4 % Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. Mit der Gewährung dieser Entschädigung sind Überstunden bis zu einem Höchstausmaß von 20 Überstunden pro Monat abgegolten. Für die Ermittlung dieses Höchstausmaßes ist der Jahresdurchschnitt anzusetzen.
2. Fehlgeldentschädigung  
Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier erhält eine monatliche im vorhinein auszuzahlende Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 2,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
3. Schmutzzulage

Den mit den Aufgaben des Bauhofes beauftragten Bediensteten gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 6,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

4. Sonderzulage gem. § 47 Abs.3 GBDO  
Sämtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Groß Gerungs, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten eine Sonderzulage von 4 % des Gehaltes zuzüglich einer eventuellen Personalzulage.
5. Erschwerniszulage  
Den Schulwarten, Hallenbad-Bediensteten und Kindergarten-Helferinnen gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Gartenbetreuung, Schneeräumung etc) eine Erschwerniszulage. Diese beträgt monatlich:
  - a) für Schulwarte 3,8 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
  - b) für Kindergarten-Helferinnen 1,9 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO
6. EDV-Administratoren-Zulage  
Dem Leiter der EDV-Abteilung (Systemverantwortlicher) und dessen Stellvertreter gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche Zulage in Höhe von 5,1 des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
7. Chlorzulage  
Den Bediensteten des Wasserwerkes *und der Schulen*, welchen die Desinfizierung (Chlorierung) des Badewassers bzw. des Trinkwassers obliegt, gebührt eine Chlorzulage (Gefahrenzulage). Diese beträgt monatlich 4,3 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
8. Gefahrenzulage
  - a) Dem bestellten Totengräber gebührt eine Gefahrenzulage. Diese beträgt je Begräbnis 2,5 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
  - b) Einem weiteren Bediensteten, der beim Öffnen und Schließen eines Grabes mitarbeitet, gebührt diese Gefahrenzulage *ebenfalls in voller Höhe*.
9. Bauhofleiter-Stellvertreter-Zulage  
Dem stellvertretenden Bauhofleiter gebührt für die Zeit der Abwesenheit des bestellten Bauhofleiters eine Entschädigung für die Übernahme der Verantwortung für diesen Zeitraum. Diese Zulage beträgt je Stunde der Vertretertätigkeit 0,07 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

## § 6

### Aufwandsentschädigungen

- 1.) Bekleidungszuschuss für Standesbeamte  
Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 47 (1) Personenstandsgesetz, wonach die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Form vorzunehmen ist, entstehen den Standesbeamten außerordentliche Aufwendungen in Bezug auf Bekleidung, wofür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GBDO zu gewähren ist.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt 35,6 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO und ist im Monat März eines jeden Jahres auszuführen.

*Diese Regelung gilt nur für das derzeit bestehende Dienstverhältnis des hauptberuflichen Standesbeamten.*

## 2.) Zulage für Standesbeamten-Stellvertreter

Dem Standesbeamten-Stellvertreter, gebührt für den Zeitraum, in dem der Standesbeamte durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige Dienstverhinderungen nicht anwesend ist, eine Stellvertreter-Zulage in der Höhe von 0,15 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO pro Stunde dieser Abwesenheit.

Damit sind alle für die Stellvertretung anfallenden Erschwernisse wie Bekleidung und Mehrbelastung abgegolten.

### **§ 7**

#### **Streitfälle**

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben entscheidet das zuständige Gericht (Arbeitsgericht).

### **§ 8**

#### **Wirksamkeit**

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift treten alle bisherigen sich auf Leistungen im Sinne dieser Vorschrift beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstige Vorschriften außer Kraft.

### **III. Abschnitt**

## **NATURALBEZÜGE**

### **§ 9**

#### **Dienstbekleidung**

Anstelle von Arbeitskleidung erhalten nachstehende Bedienstete einen jährlichen Zuschuss zum Ankauf und zur Instandhaltung der Arbeitskleidung.

1. Bauhofarbeiter erhalten (Sicherheits-) Arbeitskleidung in einem Wert von 100,00 EURO jährlich. Zu diesem Zweck wird ein Arbeitsbekleidungs-Mietservice abgeschlossen, zu dem die Bauhofarbeiter jenen Teil, der jährlich diesen Betrag übersteigt, selbst aufzubringen haben.
2. Kindergartenhelferinnen, Schulwarte, Bedienstete von Hallenbad und Sauna, sowie Reinigungskräfte, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 23,60 EURO. Diese Zuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres auszuführen.

#### IV. Abschnitt

##### § 10

#### Sonderurlaube

Bedienstete, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten im Anlassfall nachstehende Sonderurlaube gem. § 93 GBDO:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Bei Geburt eines leiblichen Kindes   | 3 Arbeitstage    |
| b) Bei standesamtlicher Eheschließung   | 3 Arbeitstage    |
| c) Bei Tod des Ehegatten (im gemeinsamen Haushalt lebend)   | 3 Arbeitstage    |
| d) Bei Tod der Eltern, Kinder, Geschwister, <i>Großeltern</i> oder sonstiger <b>im Hausverband lebender</b> Personen, für die der Bedienstete <b>für die Begräbnisorganisation verantwortlich</b> ist   | 3 Arbeitstage    |
| e) Bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Geschwister, <i>Großeltern</i> und Enkelkinder wenn diese <b>nicht</b> im Hausverband leben <i>bzw. der Bedienstete nicht für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist</i> | den Begräbnistag |

Diese Sonderurlaube *gemäß Absatz a) bis d)* sind - bei sonstigem Verfall - innerhalb einer Woche zu konsumieren. Innerhalb dieser Woche muss der Anlassfall liegen.

#### V. Abschnitt

#### AUSSERORDENTLICHE VORRÜCKUNGEN

##### § 11

#### Geltungsbereich der AO Vorrückungen

Den Bediensteten, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten abhängig von der Dienstzugehörigkeit außerordentliche Vorrückungen gem. § 18a GVBG.

Davon ausgenommen sind jene Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Anlassfalles in einer Grund-, Leistungs- oder Funktionsverwendung höher als „V“ bzw. „5“ befinden.

##### § 12

#### Ausmaß der AO Vorrückungen

	Dauer des Dienstverhältnisses	AO. Vorrückungen
a)	5 Jahre	1 Stufe
b)	10 Jahre	1 Stufe
c)	15 Jahre	1 Stufe
d)	20 Jahre	1 Stufe
e)	30 Jahre	1 Stufe
f)	35 Jahre	1 Stufe

Hat der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Anlassfalles gemäß § 12 lit.a noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet, gebühren zwei Vorrückungsstufen, womit aber die ao. Vorrückung gemäß § 12 lit.b außer Kraft tritt, d.h. anlässlich des 10-jährigen Dienstjubiläums wird keine ao. Vorrückung mehr gewährt.

### **§ 13**

#### **AO Vorrückungen anlässlich Dienstprüfungen**

- 1.) Für die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung gebühren ebenfalls außerordentliche Vorrückungen. Diese betragen für die Ablegung im Dienstzweig

V bzw. 5        1 Stufe

VI bzw. 6        1 Stufe

- 2.) Ist trotz Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Dienstzweig VI bzw. 6 keine Einreihung in diesen Dienstzweig innerhalb von zwei Jahren vorgesehen, so gebühren 2 Vorrückungsstufen.

### **§ 14**

#### **Zusammenrechnung von AO Vorrückungen**

Die AO Vorrückungen gem. § 12 und § 13 sind nur dann zu gewähren, wenn zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Zuerkennungen in den letzten zehn Jahren insgesamt nicht mehr als 5 außerordentliche Vorrückungen an den entsprechenden Dienstnehmer gewährt wurden. Dazu zählen auch AO Vorrückungen, die außerhalb der Bestimmungen dieser Verordnung vom Gemeinderat gem. § 18a GVBG gewährt werden.

### **§ 15**

#### **Wirksamkeit der AO Vorrückungen**

Die Gewährung der ao. Vorrückungen gilt, wenn der Anlassfall sich in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April befindet, mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Jänner. Befindet sich der Anlassfall in der Zeit vom 2. April bis 1. Oktober, so wird die ao. Vorrückung mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Juli wirksam.

## **VI. Abschnitt**

### **ENTLOHNUNG NACH STUNDEN**

### **§ 16**

#### **Stundensätze**

Für Aushilfsarbeiten bzw. für nicht ständig Bedienstete, auf die nicht die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind und keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Entlohnung entsprechend den geleisteten Stunden vorzunehmen.

Der Stundensatz beträgt

- a) für geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungsabzug 0,35 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
- b) für Beschäftigte mit Sozialversicherungsabzug 0,43 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

Der Stundensatz ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **14.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2006 wurde unter TOP 17 der Beitritt zur ARGE Mountainbike Waldviertel, 3910 Zwettl, Hauptplatz 4 für 3 Jahre, also für die Kalenderjahre 2007 bis 2009 beschlossen.

Als MTB Beauftragte wurde Frau STR Helga Floh entsandt.

Als Ansprechpartner für die im Gemeindegebiet Groß Gerungs liegenden Strecke wurde Herr Ing. Walter Maurer bestellt. Dieser ist für den 2 x jährlich zu protokollierenden Streckencheck innerhalb der Gemeinde zuständig.

Im Jahr 2010 wurde versucht ein neues Modell bezüglich der Finanzierung zu entwickeln. Bisher hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs € 1.520,16 als jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen müssen. Bei den drei ausgearbeiteten Modellen wären bei zwei Modellen für die Stadtgemeinde Groß Gerungs höhere Mitgliedsbeiträge zu bezahlen gewesen.

Am 13. Dezember 2010 hat die Vollversammlung der ARGE Mountainbike Waldviertel stattgefunden. Am 17. Jänner 2011 wurden die Protokollunterlagen dieser Vollversammlung an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt. Als Vertreter der Stadtgemeinde Groß Gerungs waren Frau Stadträtin Liane Schuster und Ing. Walter Maurer bei der Vollversammlung anwesend.

Laut den übermittelten Unterlagen soll die Mitgliedschaft zu ARGE Mountainbike Waldviertel mit 1. Jänner 2010 beginnen und automatisch am 31.12.2014 enden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt weiterhin € 1.520,16.

Der Gemeinderat soll eine Entscheidung über eine neuerliche Mitgliedschaft treffen.

VA-Stelle: 1/771 – 729 VA-Betrag: € 12.000,-- frei: € 11.905,84

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Mitgliedschaft zur bisherigen ARGE Mountainbike Waldviertel bis zum 31.12.2014 bestehen bleibt. Der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von jährlich € 1.520,16 wird akzeptiert.

Als MTB Beauftragte soll Frau STR Liane Schuster fungieren.

Als Ansprechpartner für die im Gemeindegebiet Groß Gerungs liegenden Strecke soll weiterhin Herr Ing. Walter Maurer tätig sein. Dieser ist jährlich für die durchzuführenden und zu protokollierenden Streckenkontrollen innerhalb der Gemeinde zuständig.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 15.) Ansuchen um Erhöhung des Rettungs- und Krankentransportdienstvertrages

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2011 wurde vom Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs folgendes Schreiben übermittelt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte Stadt- und Gemeinderäte!

Aufgrund der finanziell immer schwieriger werdenden Situation im Rettungsdienst, jahrelang gleichbleibender Transporteinnahmen, steigender Ausgaben für Treibstoff, Personal etc. erlauben wir uns, Sie über die finanziellen Gegebenheiten zu informieren und damit zusammenhängend eine finanzielle Gleichstellung der Rettungsorganisationen im Bezirk Zwettl zu beantragen.

So haben wir es 2010 nicht geschafft, ausgeglichen zu bilanzieren und mussten ein Minus von ca. € 40.000,- verbuchen. Da keine Trendwende in den kommenden Jahren abzusehen ist, bitten wir Sie, um die Erhöhung des Rettungs- und Krankentransportdienstbeitrages auf den höchst möglichen Betrag.

Im Bezirk Zwettl ist bekanntlich in der Nachbargemeinden der Gemeinderettungsdienstbeitrag für das Rote Kreuz auf eine Kopfquote von € 5,50 (Stand 2011) angehoben worden und der Samariterbund erhält gemäß Rettungsdienstvertrag weiterhin € 2,50 (Stand 2003 indexangepasst).

Wir ersuchen Sie daher um Chancengleichheit und Gleichstellung der Rettungsorganisationen im Bezirk und bitten Sie daher um die Neuausstellung und Erhöhung des Rettungs- und Krankentransportdienstbeitrages.

Mit freundlichen Grüßen.

Der bestehende Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 6. November 2003 beschlossen und ist seit dem 1. Jänner 2004 gültig. Bis zum 31. Dezember 2008 wurde die Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

Gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430-3 ist der Mindest- und Höchstsatz des Rettungsdienstbeitrages durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Interessensvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 aus dem Jahr 1970 - Gemeindevertreterverbände) festzulegen.

Laut § 1 der derzeit gültigen NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1-4 hat sich die Gemeinde beim Abschluss des Vertrages gemäß § 1 Abs. 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes, LGBl. 9430-3, zur Leistung eines Rettungsdienstbeitrages in der Höhe von mindestens € 2,18 und höchstens € 4,80, je Einwohner der Gemeinde, zu verpflichten.

Auf Grund des derzeit bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrages bezahlt die Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Jahr 2011 einen Betrag von € 12.380,- (€ 2,64 pro Einwohner).

Gemäß § 5 NÖ Rettungsdienstgesetz bedürfen Verträge zur Besorgung des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Genehmigung der Landesregierung. Der Vertrag darf nicht auf eine kürzere Dauer als auf fünf Jahre abgeschlossen werden und darf auch keine kürzere Kündigungsfrist als ein Jahr enthalten. Der Vertrag darf keine Haftungsübernahme der Gemeinde enthalten und muss die Verpflichtung zur Leistung eines Rettungsdienstbeitrages gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz (von € 2,18 bis € 4,80 je Einwohner der Gemeinde) enthalten.

Laut dem derzeit beschlossenen Voranschlagsansatz wäre ein Betrag von € 3,63 je Einwohner der Gemeinde abgedeckt.

Es wurden auch Informationen von Gemeinden anderer Rettungsstellen eingeholt.

Die Gemeinden Weitra und Groß Schönau bezahlen laut Vertrag € 3,50 (keine Indexanpassung) an die Rettungsstelle Rotes Kreuz Weitra.

Die Stadtgemeinde Allentsteig bezahlt laut Vertrag € 4,80 an das Rote Kreuz Allentsteig und beschließt außerdem wegen einem realisiertem Bauprojekt des Roten Kreuzes Allentsteig eine jährliche zusätzliche Subvention. Für das Jahr 2011 beträgt die zusätzliche Subvention € 4,20 pro Einwohner.

Die Stadtgemeinde Gmünd bezahlt € 3,50 pro Einwohner. Laut Aussage des Stadtamtsdirektors bezahlen alle Gemeinden des Bezirks Gmünd an ihre Rettungsstellen (Gmünd, Weitra und Litschau) € 3,50 pro Einwohner.

VA-Stellen: 1/530 – 7571    VA-Betrag:                    € 17.000,--    frei:    € 17.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge einer Kündigung des bestehenden Rettungsdienstvertrages durch den ASBÖ Groß Gerungs zustimmen und folgenden neuen Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag mit dem ASBÖ Groß Gerungs beschließen:

## RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTVERTRAG

gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, im Folgenden kurz Gemeinde genannt,

und

dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Groß Gerungs, im Folgenden kurz ASBÖ bezeichnet,

über die Erbringung und Sicherstellung gemeindeeigener Aufgaben gemäß § 1 und 2 des NÖ Rettungsdienstgesetzes.

I

Der ASBÖ verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde für die Leistung der Ersten Hilfe und den Transport von Personen, die im Bereich der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1.) Der Rettungstransport umfasst folgende Leistungen:

Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Meldungseingang bei der zuständigen Dienststelle des ASBÖ.

Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen bzw. fachgerechte Versorgung von akut lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Personen bis zum Eintreffen des zuständigen Notarztwagens bzw. eines Notarzhubschraubers.

Bei Erkrankungen bzw. Verletzungen, welche nicht in der Indikationsliste für Notarztwagen bzw. Notarzhubschrauber enthalten sind oder aber auch bei Nichteinsatzbereitschaft der genannten Rettungsmittel, fachgerechte Versorgung und schonenden und unverzüglichen Transport in die nächste geeignete Krankenanstalt.

2.) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von nicht lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Personen von ihrem Wohnort in die nächste geeignete Krankenanstalt bzw. Facharzt und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Sozialhilfe bzw. Rücktransport dieser Personen.

## II

Darüber hinaus verpflichtet sich der ASBÖ zur ständigen telefonischen Erreichbarkeit über die Telefonnummer:

Groß Gerungs 02812/5244, und 144

## III

Weiters verpflichtet sich der ASBÖ zur Information über Erreichbarkeit der diensthabenden Ärzte.

## IV

Der ASBÖ wird die geltenden Vorschriften über die Mindestausstattung sowie über die Mindestanforderung und Kenntnisse der beim Rettungs- und Krankentransportdienst tätigen Personen als verbindlich beachten und erklärt sich bereit, die im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes eingesetzten medizinischen und technischen Einrichtungen überprüfen zu lassen, ob sie diesen vorerwähnten Vorschriften entsprechen.

## V

Der ASBÖ wird die anfallenden Kostenersätze von den zur Kostentragung verpflichteten Personen bzw. von den Sozialversicherungsträgern auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einheben.

## VI

1.) Die Gemeinde verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1-4, zur Leistung eines Rettungsdienstbeitrages in der Höhe von € 4,80 (vierkommaachtzig) je ständigem Einwohner der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

2.) Die Einwohnerzahl richtet sich jährlich nach der von der Statistik Austria veröffentlichten Bevölkerungszahl für die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend das jeweilige Finanzjahr. Die Bevölkerungszahl wird der Stadtgemeinde Groß Gerungs auch vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, jeweils mit den zur Erstellung des Voranschlages erforderlichen Daten bekannt gegeben (Jahr 2011 – 4.686 Personen).

Der so ermittelte Jahresbetrag (2011 somit € 22.492,80) wird jeweils zu 50 % am 1. Februar bzw. 1. August jeden Kalenderjahres auf eine vom ASBÖ Gruppe Groß Gerungs bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen.

## VII

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 19. November 2003 und gilt ab 1. April 2011. Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des § 5 NÖ Rettungsdienstgesetzes ist vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.

Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam. Der Gemeinde steht es aber frei, falls nachgewiesenermaßen das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag bereits vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen.

## VIII

Der ASBÖ verpflichtet sich, die Gemeinde gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom ASBÖ übernommenen Vertragspflichten vollkommen klag- und schadlos zu halten.

#### IX

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 5 des NÖ Rettungsdienstgesetzes der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen dieser Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

#### X

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchem jeder Vertragsteil und die NÖ Landesregierung je ein Original erhalten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Enthaltung (gilt als Ablehnung): GR Melitta Altenhofer (Grüne) und GR Renate Schnutt (Grüne)

### **16.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2011 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht. Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindebürger und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570

VA Betrag: € 2.200,-- frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren. Die Auszahlung soll in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils per März und September erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2011**

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2011 bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs angesucht.

Derzeit liegen folgende Ansuchen vor:

#### FF-Groß Gerungs

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2011 in der Höhe von € 9.610,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2010 in der Höhe von € 643,40 (gerundeter Betrag).

#### FF-Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 1.875,-- ersucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2010 in der Höhe von € 228,88 (inkl. € 3,-- Mahngebühr).

#### FF-Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 3.035,-- ersucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Betriebskosten des Kanalanschlusses für das Feuerwehrhaus im Jahr 2010 in der Höhe von € 95,--.

#### FF-Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 2.402,-- ersucht.

#### FF-Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2011 angesucht.

#### FF-Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 2.402,-- ersucht.

Es wird zusätzlich um die Rückvergütung der Kanalgebühren für das Jahr 2010 in der Höhe von € 177,65 angesucht.

VA-Stelle 1/163 - 7540 VA Betrag: € 31.000,-- frei: € 31.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Jahresbeiträge für das Jahr 2011 beschließen:

Frw. Feuerwehr Groß Gerungs	€ 9.568,--
Frw. Feuerwehr Etzen	€ 1.875,--
Frw. Feuerwehr Groß Meinharts	€ 3.035,--
Frw. Feuerwehr Ober Neustift	€ 2.402,--
Frw. Feuerwehr Freitzenschlag	€ 1.875,--
Frw. Feuerwehr Wurmbrand	€ 2.402,--
	<b>€ 21.157,--</b>
Zusätzlich für den Kanal für FF-Groß Gerungs	€ 643,36
Zusätzlich für den Kanal für FF-Etzen	€ 225,88
Zusätzlich für den Kanal für FF Groß Meinharts	€ 95,--
Zusätzlich für den Kanal für FF Wurmbrand	€ 177,68

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### **18.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der Musikverein Griesbach ersucht mit Schreiben vom 18. Jänner 2011 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Im Schreiben wird angeführt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs in den letzten Jahren die Blasmusik in Griesbach durch eine jährliche Subvention wirkungsvoll unterstützt hat. Für den Ankauf und die Reparatur der Musikinstrumente und dem Ausbau des Notenarchives war und ist das immer eine wertvolle Hilfe! Im Jahr 2010 wurden für Reparaturen und Neuankauf von Instrumenten insgesamt € 5.449,58 ausgegeben.

Der Betrag für den Neuankauf von Musikinstrumenten beträgt € 4.328,-- (€ 945,-- + €168,-- + € 1.699,-- + € 88,-- + €1.428,--)

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.200,-- frei: € 4.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Subvention für den Neuankauf von Musikinstrumenten in der Höhe von € 865,60 für den Ankauf von Musikinstrumenten gewähren.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### **19.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht mit Schreiben vom 15. Februar 2011 um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den im Jahr 2010 getätigten Instrumentenankauf.

Der Musikverein Groß Gerungs hat im Jahr 2010 Instrumente samt Zubehör im Wert von € 10.523,-- angekauft. Im Subventionsansuchen wird angeführt, dass die Gemeinde laut Vereinbarung den Instrumentenankauf mit 20 % unterstützt. Für die genannten Investitionskosten würde sich ein Betrag von € 2.104,60 ergeben.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.200,-- frei: 3.334,40

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 2.104,60 für den Ankauf von Musikinstrumenten gewähren.

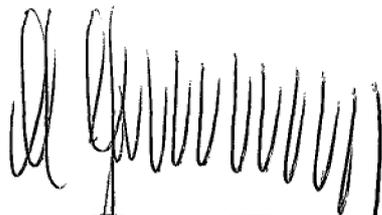
Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich nochmals für die konstruktive Mitarbeit im Jahr 2010 bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Groß Gerungs und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.15 Uhr.

Er lädt zu einem gemeinsamen Essen ins Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs ein.

Fuchs



Stefan

Stefan Maximilian

Melina Ulkenhofer





# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 86110d. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

---

## K U N D M A C H U N G

Am **D o n n e r s t a g** , den **03.März 2011 um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

### G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

### T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Rechnungsabschluss 2010
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 7.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen
- 8.) „Betreutes Wohnen“ Groß Gerungs
- 9.) Römisch-katholische Pfarrfründe Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag
- 10.) KG Ober Neustift – Güterweg „Steinberg Rotkreuz“; Abtretung von öffentlichem Gemeindegut und Gemeindegund bzw. Übernahme von Flächen in das öffentliche Gemeindegut
- 11.) KG Siebenberg; Übernahme einer Fläche in das öffentliche Gemeindegut
- 12.) KG Klein Gundholz; Grundstücksverkauf
- 13.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs

- 14.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel
- 15.) Ansuchen um Erhöhung des Rettungs- und Krankentransportdienstvertrages
- 16.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2011
- 18.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen
- 19.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Der Bürgermeister

  
OSR HSDr. Maximilian Jöchl



Groß Gerungs, 23.02.2011

Angeschlagen am: 23.02.2011  
Abgenommen am: 04.03.2011